

Amts-Blatt

des

Königlich Württembergischen Steuer-Collegiums

(Als Manuscript gedruckt.)

Ausgegeben: Stuttgart, Samstag den 13. Juli 1878.

I n h a l t:

Verfügung der Katasterkommission, betreffend
die Fortführung der Kataster über die bloß korporationssteuerpflichtigen Gebäude.

Verfügung der Katasterkommission

betreffend

die Fortführung der Kataster über die bloß korporationssteuerpflichtigen Gebäude.

An die R. Oberämter und R. Kameralämter
vom 10. Juli 1878 Nr. 2216.

Für die Fortführung der nach den Normen des Gesetzes vom 23. Juli 1877 (Regierungsblatt S. 198) hergestellten Kataster über die bloß korporationssteuerpflichtigen Gebäude wird mit Genehmigung der R. Ministerien des Innern und der Finanzen Folgendes verfügt:

§. 1.

Die Verfügung der Kataster-Kommission vom 14. Juli 1877 (Amtsblatt des Steuerfoll. S. 64), betreffend die Fortführung der Gebäudesteuer-Kataster findet auf die Fortführung der Kataster über die bloß korporationssteuerpflichtigen Gebäude mit den hienach festgesetzten Abweichungen und Ergänzungen Anwendung.

§. 2.

Zu §. 1. der Verfügung vom 14. Juli 1877.
Die auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1877 hergestellten, den Gemeindebehörden und

den Amtspflegern ausgefolgten Kataster über die bloß korporationssteuerpflichtigen Gebäude bilden die Grundlage der Fortführung und bleiben als Grunddokumente unverändert.

Die gemäß dem Erlaß des K. Ministeriums des Innern vom 5. November 1876 (Amtsblatt des Ministeriums des Innern S. 281) hergestellten Gebäudeverzeichnisse sind in der Registratur des K. Kameralamts aufzubewahren.

§. 3.

Zu §. 2. der Verfügung vom 14. Juli 1877.

Die durch Art. 14. Abj. 2. des Gesetzes vom 28. April 1873 den Gebäudebesitzern auferlegte Verpflichtung, die eine Katasteränderung bewirkenden Veränderungen an Gebäuden der Ortsbehörde anzuzeigen, findet in den Fällen der Art. 80—82. des Gesetzes auch bei den bloß korporationssteuerpflichtigen Gebäuden statt. Insbesondere hat eine solche Anzeige zu erfolgen, wenn ein bisher staats- und korporationssteuerpflichtiges Gebäude in Folge der Erwerbung für den Staat von der Staatssteuer frei wird, oder wenn ein vom Staat veräußertes bisher bloß korporationssteuerpflichtiges Gebäude auch der Staatssteuer unterworfen wird.

§. 4.

Zu §. 5. der Verfügung vom 14. Juli 1877.

In die von den Gemeindebehörden zu fertigenden Aenderungsverzeichnisse sind sowohl die zu allen Anlagen pflichtigen, als die bloß korporationssteuerpflichtigen Gebäude (das Steuerkapital des letzteren in Spalte 7) einzutragen.

Zu Ziff. 3.

Wird ein bisher bloß korporationssteuerpflichtiges Gebäude in Folge von Besitzwechsel oder durch Aufhören seiner bisherigen Zweckbestimmung zu allen Anlagen pflichtig, so ist dessen Steuerkapital in Spalte 7 in Abgang und in Spalte 14 in Zuwachs zu schreiben.

§. 5.

Zu §. 9. der Verfügung vom 14. Juli 1877.

Die eintretenden Aenderungen sind in Spalte 8. der Verzeichnisse über die bloß korporationssteuerpflichtigen Gebäude (Amtsbl. des K. Ministeriums des Innern von 1876 S. 284—285.) durch Einsetzung des Steuerjahrs und der laufenden Nummer des Aenderungs-Verzeichnisses zu bemerken.

§. 6.

Zu §§. 10 und 11. der Verfügung vom 14. Juli 1877.

Bei neuen aus Anlaß der Fortführung der Kataster vorkommenden Einschätzungen solcher Gegenstände, die sich in der Verwaltung des Bezirkssteuerbeamten befinden, tritt der Oberamtmann an dessen Stelle.

Ges. vom 23. Juli 1877. Art. 10. Abj. 2.

Die Prüfung der Steueranschläge neuer oder im Bestand veränderter Gebäude, welche sich in der Verwaltung des Kameralamts befinden, liegt daher dem Oberamtmann ob, welchem das Kameralamt alsbald nach Beseitigung der etwa erhobenen Anstände und Mängel einen diese Gebäude enthaltenden Auszug aus dem betreffenden Aenderungsverzeichniß zu übergeben hat.

Der Oberamtmann hat die ihm obliegende Prüfung im Anschluß an die durch den Kameralbeamten vorzunehmende zu besorgen, es haben sich daher das Oberamt und Kameralamt über den für die Prüfung und Feststellung der Steueranschläge zu bestimmenden Tag zu verständigen.

In dem Protokoll ist ein vom Oberamtmann zu unterzeichnender Eintrag über die Prüfung des Steueranschlags solcher Gebäude unter Angabe der Nummer des Aenderungsverzeichnisses zu machen.

§. 7.

Zu §. 13 Abs. 2. der Verfügung vom 14. Juli 1877.

Das Ergebnis der Einschätzung der bloß korporationssteuerpflichtigen Gebäude ist gemäß Art. 11. des Gesetzes vom 23. Juli 1877 den zuständigen Staatsverwaltungsbehörden (Kameralamt, Eisenbahnbauamt, Hütten- und Salinenverwaltung), dem Amtsversammlungsaußschuß und dem betreffenden Gemeinderath durch Mittheilung eines Auszugs aus dem Aenderungsverzeichniß zu eröffnen.

Zum Zweck der Eröffnung an den Amtsversammlungsaußschuß und an den Gemeinderath sind die Auszüge dem Oberamtmann und dem Ortsvorstand mitzutheilen, welchen die Verpflichtung obliegt, das Schätzungsergebniß dem Amtsversammlungsaußschuß beziehungsweise dem Gemeinderath sofort zu eröffnen und dem Bezirkssteueramt binnen sechs Tagen nach dem Empfang des Aenderungsverzeichnisses Eröffnungsbefcheinigung zuzustellen. In den Fällen des §. 6. hat der Oberamtmann die festgesetzten Steueranschläge binnen sechs Tagen der zuständigen Staatsverwaltungsbehörde (Kameralamt), sowie dem Amtsversammlungsaußschuß und dem Gemeinderath zu eröffnen und die Eröffnungsbefcheinigungen zu den Akten zu bringen.

Die Eröffnungsbefcheinigungen sind dem Schätzungsprotokoll beizulegen, in welchem hiebon Vormerkung zu machen ist.

Zu §. 13. Abs. 3.

Gleichzeitig mit der Uebersendung der Berechnung des Gebäudekatasters nach Muster V. ist der Oberamtspflege ein Auszug aus denjenigen Aenderungs-Verzeichnissen zu übergeben, in denen Gebäude vorkommen, welche bloß korporationssteuerpflichtig sind.

§. 8.

Zu §§. 14 und 15. der Verfügung vom 14. Juli 1877.

Befinden sich unter den eingeschätzten Gebäuden solche, deren Steueranschläge durch den Oberamtmann festgesetzt worden sind, oder ist gegen die von Letzterem festgesetzten Steueran-

schläge Beschwerde erhoben, so erfolgt die Vorlage an die Kataster-Kommission in gemeinschaftlichem Bericht des Oberamts und Bezirkssteueramts.

§. 9.

Zu §. 17. der Verfügung vom 14. Juli 1877.

Die durch die Prüfung der Katasteränderungen der bloß korporationssteuerpflichtigen Gebäude entstehenden besonderen Kosten sind nach Art. 13 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von der betreffenden Gemeinde, beziehungsweise Amtspflege zu tragen und daher besonders zu verzeichnen.
Stuttgart, den 10. Juli 1878.

Beller.